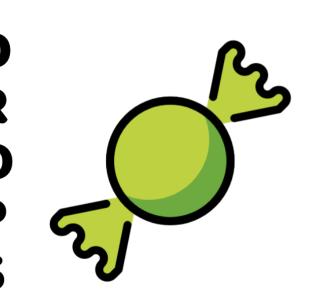




Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht (IIWR) Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) Informatik 4 (UBO)

# DROPS - Datentreuhand-Modul zum präventiven Schutz vor Identitätsdatenmissbrauch.



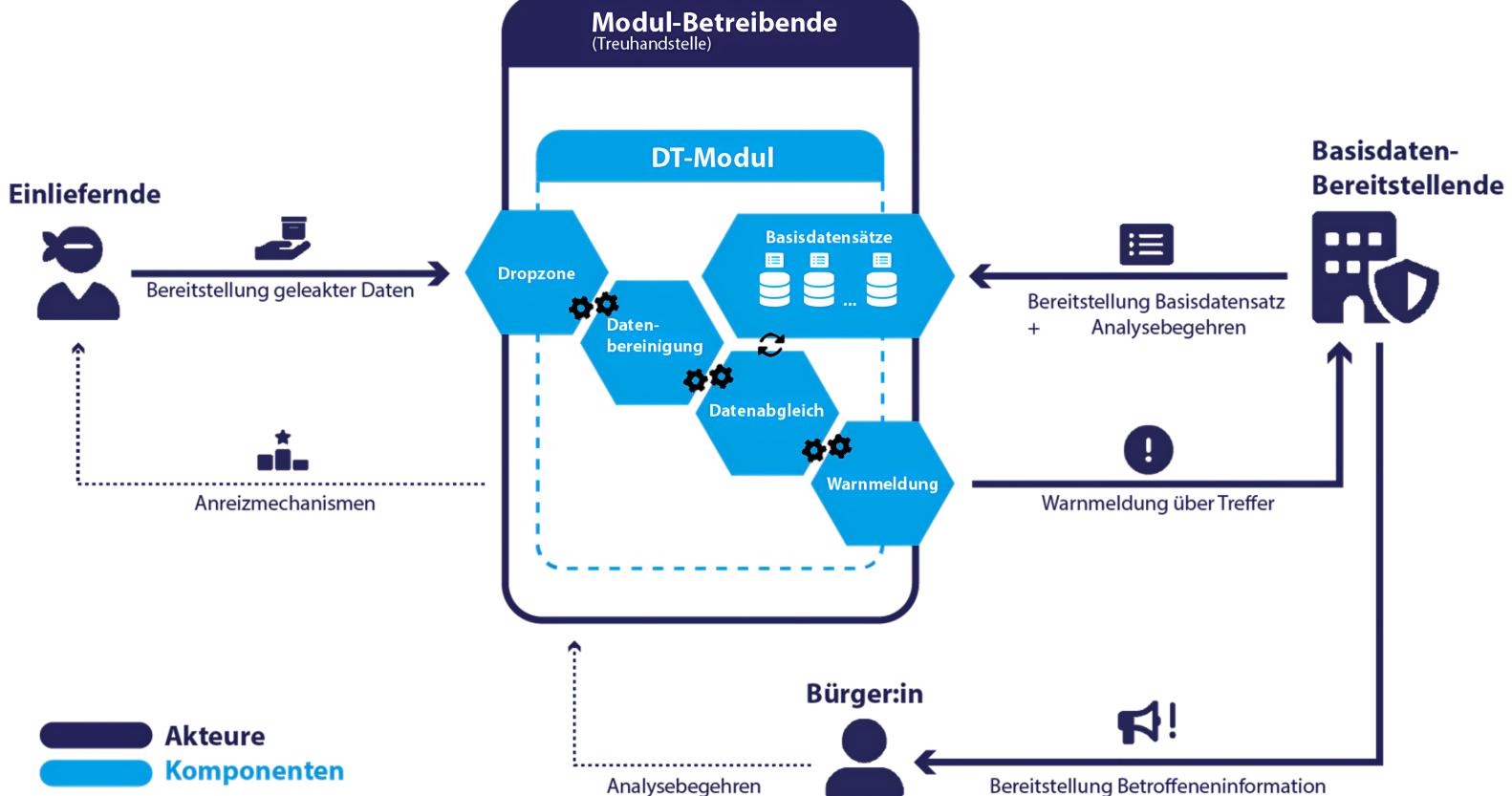
Förderung von Projekten zur Erforschung oder Entwicklung praxisrelevanter Lösungsaspekte ('Bausteine') für Datentreuhandmodelle

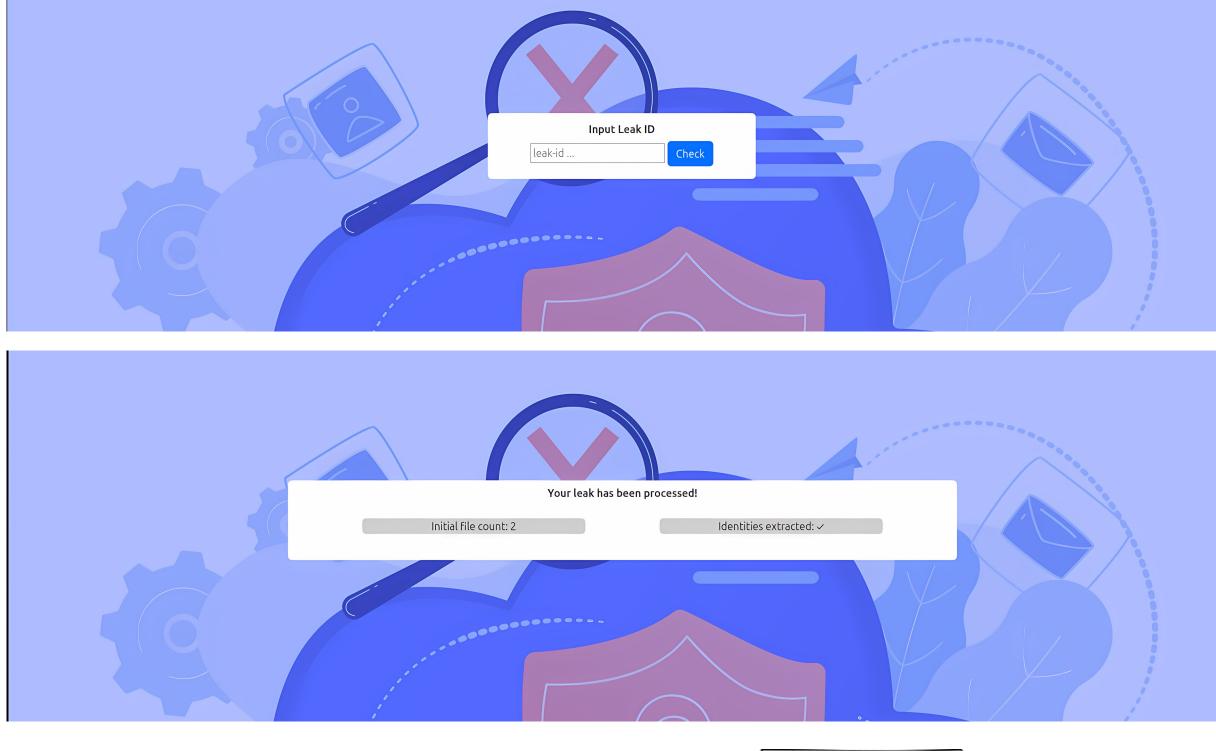
## Franziska Boehm, Florian Idelberger, Stephanie von Maltzan (KIT) | Michael Meier, Marc Ohm, Daniel Vogel (UBO)

Kernziel des Arbeitspaketes Datenaufnahme und Anreizmechanismen ist die Entwicklung Gleichzeitig eines technisch umsetzbaren Einlieferungsmechanismus, der unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Um rechtlichen Rahmenbedingungen funktioniert. Dieser Mechanismus soll die Abgabe von Herausforderungen zu begegnen, wurden verschiedene Konzepte für die strukturierten und unstrukturierten Datensätzen ermöglichen und darüber hinaus ein Aufnahme von Basisdatensätzen untersucht, die sowohl Anreizmodell beinhalten, das Whistleblower zur Abgabe von Datensätzen an DROPS Schutzversprechen gegenüber Whistleblowern motiviert. Zusätzlich wird eine Schnittstelle zum Abgleich der Daten mit den Stammdaten Anforderungen des Verarbeitungsmechanismus gerecht werden. vorgestellt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Einhaltung rechtlicher Anforderungen und die Gewährleistung des Schutzversprechens gegenüber Whistleblowern gelegt. Die Identitäten und Teilidentitäten Entwicklung des Einreichungsmechanismus basiert auf umfangreichen Recherchen und • Analysen der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der technischen Möglichkeiten. Dabei werden sowohl bestehende Technologien als auch innovative Ansätze berücksichtigt, um . eine flexible und robuste Lösung zu entwickeln. Eine wesentliche Hürde bei der Umsetzung eines solchen Systems ist die Vielfalt der zu unterstützenden Datenformate und -strukturen.

Sicherheitsanforderungen müssen auch

- Wie definieren wir Identitäten, und wann ist eine Identität identifizierbar?
- => Keine gesetzliche Definition, daher wird es technisch festgelegt Welche Anreize für Daten wollen wir setzen?
  - (Anonyme) Information über Verarbeitung und Nützlichkeit





preprocessina

### Komponenten

- Dropzone (Einlieferung) (AP 2)
  - Upload über HTTPS oder TOR (Onionshare)
  - Pre-processing (z.B. Ausweiserkennung, OCR)
  - Möglichst wenig speichern und loggen
- Datenbereinigung (AP 3)
  - Wegwerfen nicht benötigter Daten
- Datenabgleich (AP 3)
  - Mechanismus zum Abgleich mit Bestandsdaten
- Warnungsmeldung (AP 4)
  - Konzept für Warnmeldungen

### Nutzungen

- Externer Dienstleister für Unternehmen oder Behörden
- Nutzung direkt bei internen oder externen Meldestellen nach HinSchG (Hinweisschutzgesetz)

#### FastAPI compare FastAPI new\_file\_uploaded}-Basisdatenbereitstellende decompres document webhook multimedia doc download OnionShare delete preprocessing from multimedia detect specialized extract - (opt.) child\_images\_path

### Rechtliche Aspekte:

Rechtmäßigkeit (Art. 5 (1) a DSGVO) – keine Nutzung bei offenkundiger Rechtmäßigkeit. Aber: Geht ja genau darum vor Datenlecks zu warnen, also es geht nur um abhanden gekommene Daten. Dient Zweck Betroffenen Kontrolle zurückzugeben, im Einklang mit Zweck DSGVO. Minimale Speicherung, keine Klardaten.

Rechtsgrundlage für Verarbeitung – Art. 6 Abs 1 f DSGVO, berechtigtes Interesse. Ziel des Schützens der Privatsphäre. Ist erforderlich da es kein milderes Mittel gibt. Daten sind im Regelfall schon im Umlauf. (Abwg. Schutzwürdigkeit von Betroffeneninteressen ggü. Grundrechten und Grundfreiheiten). Primär Schutzwürdigkeit, aber auch sehr hohes Interesse an Warnung und mgl. Prävention von Folgeschäden. => berechtigtes Interesse an Verarbeitung, Verarbeitung abgemildert durch besondere TOM (Technische und Organisatorische Maßnahmen).

Speicherpflichten – Keine Speicherpflichten nach TKG, TDDDG, DDG, DSA. Aber mgl. Auskunftsbegehren von Strafverfolgungsbehörden. Bei Anfrage, Plausibilitätsprüfung, möglichst minimale Speicherung.

Mögliche Strafbarkeit – Keine Strafbarkeit nach § 202a StGB, § 42 (1) Nr. 1 und 2 und (2) Nr. 1 BDSG oder § 202d StGB. Auch keine Verletzung von Geschäftsgeheimnissen oder UrhG. Es bleiben jedoch noch offene Fragen bei Abwägungen oder Grenzfällen.

Prof. Dr. Franziska Boehm (KIT) – franziska.boehm@kit.edu Prof. Dr. Michael Meier (UBO) ) – mm@cs.uni-bonn.de ProjektkoordinatorInnen

https://itsec.cs.uni-bonn.de/drops/ 2023-2025 Karlsruhe, Bonn



